



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Auszug aus der Sitzung vom:</b>	<b>Rat der Stadt Niederkassel</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung 04.11.2020</b>
--	---------------------------------------	---

8. **Beschluss der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Niederkassel und seine Ausschüsse sowie den Bürgermeister**

**Protokoll:**

Dem Rat liegt folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

**1. Allgemeines; Verfahren**

„Die Verwaltung legt dem Rat der Stadt Niederkassel einen Entwurf für eine „Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Niederkassel und seine Ausschüsse sowie den Bürgermeister“ vor. Eine solche Zuständigkeitsordnung hat es bisher nicht gegeben. Jedoch sieht § 10 Abs. 2 der bisherigen sowie § 6 Abs. 1 Satz 3 der neuen Hauptsatzung der Stadt Niederkassel vor, eine solche Zuständigkeitsordnung zu verabschieden. Ungeachtet dieser Rechtspflicht, die auch durch Änderung der Hauptsatzung abdingbar wäre, liegt der Vorteil einer Zuständigkeitsordnung in der schnell auffindbaren und übersichtlichen Festlegung der Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde.

Bisher wurden die Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse durch einfachen Ratsbeschluss sowie durch eine verwaltungsinterne Weisung aus den 70-er Jahren begründet. Durch den Erlass der vorliegenden Zuständigkeitsordnung werden mögliche künftige Änderungen der Zuständigkeiten nicht erschwert, da die Zuständigkeitsordnung mit einfachem Ratsbeschluss zu erlassen und zu ändern ist.

Vor dem Hintergrund der guten Praxis im Rat der Stadt Niederkassel und seinen Ausschüssen in den vergangenen Jahren stellte sich die Frage, ob und inwieweit eine solche Zuständigkeitsordnung zu verfassen sei. Zu den Gründen, die für den Erlass einer Zuständigkeitsordnung sprechen, wurden soeben dargelegt. Der aus Sicht der Verwaltung unproblematischen Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen Rat,



# Stadt Niederkassel

Ausschüssen und Bürgermeister wurde insoweit Rechnung getragen, als das die Zuständigkeitsordnung insbesondere nur die Ausschüsse benennt und ihre Aufgabengebiete abstrakt umschreibt. Sie ist damit kurz gehalten. Dies dient zugleich der Vermeidung unnötiger Verrechtlichung und unnötiger Bürokratie.

Der beabsichtigte Erlass der Zuständigkeitsordnung wurde in verschiedenen Runden, u.a. mit Fraktionsvorsitzenden, erläutert sowie in den jeweiligen Kreisen diskutiert. Änderungswünsche aus diesen Besprechungen wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

## **2. Erläuterungen**

### **a) Allgemeines zu einer Zuständigkeitsordnung**

Gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Zuständigkeitsordnung sind § 41 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 57 Abs. 4 Satz 1 und § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO). Damit wird eine Zuständigkeitsordnung ermöglicht, aber nicht verpflichtend vorgeschrieben. Die Inhalte können auch durch einfachen Ratsbeschluss geregelt werden. Allerdings legt die Hauptsatzung fest, dass der Rat für die Arbeit der Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung aufstellt.

Vom Rechtscharakter her ist eine Zuständigkeitsordnung, ähnlich wie eine Geschäftsordnung, Innenrecht des Rates. Sie entfaltet somit nur interne Wirkungen für die Gemeinde, nicht gegenüber dem Bürger.

### **b) Zuständigkeitsordnung der Stadt Niederkassel**

Die Zuständigkeitsordnung in dem hier vorliegenden Entwurf regelt zweierlei: Sie verteilt die Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen einerseits und bestimmt andererseits die Zuständigkeiten zwischen dem Organ „Rat“ und Organ „Bürgermeister“. So erklärt sich auch der Titel dieses Rechtssatzes.

Dem liegt Folgendes zugrunde:

#### **(1) Kompetenzverteilung zwischen Rat und Ausschüssen**

Nach § 57 Abs. 1 GO kann der Rat Ausschüsse bilden. Sie ermöglichen es dem Rat, Entscheidungen vorzubereiten. Anstatt einer bloßen Vorbereitung kann der Rat auch einen



# Stadt Niederkassel

Ausschuss beauftragen, eine abschließende Entscheidung in der Sache zu treffen (sog. Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis - § 41 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Form der Beauftragung schreibt die Gemeindeordnung nicht vor. Sie kann durch einfachen Ratsbeschluss oder durch eine Zuständigkeitsordnung erfolgen.

Das Recht Ausschüsse zu bilden beinhaltet das Recht über die Anzahl, die Größe und den Aufgabenbereich sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse zu entscheiden. Die vorliegende Zuständigkeitsordnung trifft lediglich Entscheidungen über die Ausgabegebiete der Ausschüsse und damit ihre Anzahl. Die Entscheidung über die Größe des jeweiligen Ausschusses erfolgt durch Ratsbeschluss im Zuge der Bestellung der Ausschüsse und ihre Mitglieder. So sind künftige Änderungen von Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse durch einfachen Ratsbeschluss möglich, ohne die Zuständigkeitsordnung ändern zu müssen. Dies wiederum ermöglicht Kontinuität im Ortsrecht.

## **(2) Kompetenzverteilung zwischen Rat und Bürgermeister**

Weiterhin sind die Zuständigkeit zwischen Rat und Bürgermeister abzugrenzen. Dies erfolgt zunächst in allgemeiner Form auf Ebene der Gemeindeordnung:

Grundsätzlich ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 GO). Er kann – bis auf einige in der Gemeindeordnung abschließend aufgezählte Sachverhalte – Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO). Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Bürgermeister übertragen soweit der Rat nicht sich einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung zurückholt oder vorbehält (vgl. § 41 Abs. 3 GO).

Aus dieser Konstruktion der Gemeindeordnung ergibt sich, dass zwischen Rat und Bürgermeister die Zuständigkeiten genauer abzugrenzen sind. Dies erfolgt auf Ebene der Gemeinde. Dies kann durch einfachen Ratsbeschluss oder mehrere Ratsbeschlüsse erfolgen, aber auch durch eine Zuständigkeitsordnung, wie hier empfohlen.

Ob sich um einen Ausschuss mehr Entscheidungsbefugnis handelt, ist in der Zuständigkeitsordnung daran zu erkennen,



# Stadt Niederkassel

dass sie die Begriffe „entscheidet“ oder „beschließt“ verwendet. Findet sich eine solche Formulierung nicht im Text oder wird der Begriff „berät“ verwendet, besitzt der Ausschuss eine beratende Funktion.

Im Ergebnis bestimmen sich die Zuständigkeit Rat, Ausschuss und Bürgermeister damit aus der Gemeindeordnung sowie aus der Zuständigkeitsordnung, also aus überörtlichem und örtlichem Recht. Daher stellt sich beim Verfassen eines solchen Textes die Frage, inwieweit Vorschriften aus der Gemeindeordnung in die Zuständigkeitsordnung übernommen werden sollen oder nicht. Wird hierauf verzichtet, wird die Zuständigkeitsordnung möglicherweise schwer zu lesen und anzuwenden, weil stets noch die Gemeindeordnung hinzuzuziehen ist. Werden Vorschriften aus der Gemeindeordnung niedergeschrieben, ist dies – strenggenommen – überflüssig und führt nur zu einer unnötigen Verlängerung des Textes. Im Ergebnis hat sich die Verwaltung für einen Kompromiss zwischen beiden Gesichtspunkten entschieden. Ausführlich wird dieses Problem in der Vorlage zum Erlass einer Hauptsatzung erörtert, auf die verwiesen wird, um Wiederholungen zu vermeiden.

## c) **Arten von Ausschüssen**

Abschließend sei kurz auf die verschiedenen Arten von Ausschüssen hingewiesen.

„Echte“ Ausschüsse des Rates sind die Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung sowie die freiwilligen Ausschüsse des Rates. Bei den Pflichtausschüssen nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften handelt es überwiegend sich um Gremien, die zwar den Namen „Ausschuss“ tragen, aber unter Umständen gar kein Ausschuss sind.

Dies trifft zunächst für den Jugendhilfeausschuss zu. Er ist von der Konstruktion des Gesetzes her Teil des Jugendamts. Für seine Zusammensetzung gelten besondere Gesetze (z.B. Hinzuziehung von Vertretern der Kirche) – Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zur Besetzung des Ausschusses werden nur in zweiter Linie angewendet.

Ähnliches gilt für den Umlegungsausschuss. Hierbei handelt es sich ebenfalls nicht um einen Ratsausschuss, sondern um ein organisatorisch weitgehend verselbstständigtes (Kollegial) Organ und zugleich um eine Behörde.



## Stadt Niederkassel

Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan und hat daher bestimmte Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen wahrzunehmen. Sie ergeben sich ausschließlich und abschließend aus dem Kommunalwahlgesetz. Der Wahlprüfungsausschuss hingegen hat die Funktion, Entscheidungen des Rates vorzubereiten, und ist daher ebenfalls ein echter Ratsausschuss.“

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die aus der Anlage ersichtliche Zuständigkeitsordnung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0